



## **Satzung (Fassung vom 17.05.2019) für den Förderverein „Zukunft für Kinder in Afrika“ Stetten a.k.M.**

### Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden. Caritas und Diakonie als helfende und heilende Zuwendung zu den Menschen machen die große Liebe Gottes sichtbar und erfahrbar. Caritas und Diakonie haben ihre Heimat in den Gemeinden.

Mit dieser Satzung will der Förderverein „Zukunft für Kinder in Afrika“ die von Pfarrer Lothar Wiest ins Leben gerufene Unterstützung der „St. Mauritius Mixed Boarding Primary and Vocational School“ in Kiganwa-Mityana (Uganda) auf andere Länder Afrika`s ausweiten und grundsätzlich Projekte fördern, die einer nachhaltigen und zukunftssträchtigen Entwicklung der Kinder dienen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zukunft für Kinder in Afrika“

1. Der Verein hat seinen Sitz in 72510 Stetten am kalten Markt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für Ziele und Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein fördern und sich zur Zahlung des/eines Jahresbeitrages verpflichten.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann abgelehnt werden, einer Begründung bedarf es nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

3.1 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

3.2 durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Diese ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr.

3.3 durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes nach § 3, Absatz 3 Unterabsatz 3.3 kann der Betroffene schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

4. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 1, Unterabsatz 1.1 bis 1.3

die Wahl der Prüfer gemäß § 8, die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstands sowie die Erteilung der Entlastung

die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Absatz 3 Unterabsatz 3.3

die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß § 3 Absatz 4

die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß § 9. 2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder fordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied aus dem Leitungsteam. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Die termingerechte Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Stetten am kalten Markt und der termingerechte Aushang der Einladung in den 6 Pfarrkirchen der Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara ersetzen die schriftliche Einladung.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied aus dem Leitungsteam. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch das Mitglied, das die Mitgliederversammlung leitet und den Protokollführer unterzeichnet wird.

#### § 6 Vorstand, Wahl und Amtsführung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Bis zu 6 gewählten Mitgliedern des Fördervereins
- 1.2. Dem Schriftführer
- 1.3. Dem Kassierer
- 1.4. Dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit kraft Amtes oder einem Mitglied des Seelsorgeteams
- 1.5. 3 Mitgliedern des Pfarrgemeinderats der Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara bzw. 3 Delegierten

Die unter 1.1 bis 1.3 benannten Mitglieder werden von der Versammlung gewählt. Die unter 1.5 aufgeführten Vertreter werden vom Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara gewählt/benannt. Wiederwahl ist jeweils möglich.

2. Die Mitgliederversammlung wählt max. 6 Mitglieder in den Vorstand, den Kassierer und den Schriftführer. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung das Leitungsteam (2 bis 5 Vorstandsmitglieder) und gibt sich für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung.

4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein unter § 6 Absatz 1, Unterabsatz 1.1 bis 1.3 benanntes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger. Scheidet ein vom Pfarrgemeinderat benanntes Mitglied (§ 6 Absatz 1, Unterabsatz 1.5) aus dem Vorstand aus, wählt/benannt dieser einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Leitungsteams - je einzeln vertretungsbefugt - vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Leitungsteam.

6. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

7. Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel 14 Tage vorher durch ein Mitglied des Leitungsteams. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder aus dem Leitungsteam anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Leitungsteams und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Haftung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 8 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählten Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

#### § 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich in der nach § 5 Absatz 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

#### § 10 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf die Gemeinde Stetten a.k.M. über. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einsetzen.

Stetten a.k.M., den 17. Mai 2019

Leitungsteam

(Karl-Peter Neusch, Martina Mogg, Kathrin Wetzel, Birgit Braun, Bernhard Fröhlich)